

**ALLGEMEINE  
DURCHLEITUNGSBEDINGUNGEN**

**(ADB)**

**DER**

**PRG PROPYLENPIPELINE RUHR GMBH & CO. KG**

**(PRG)**

**Version**

**12 / 2022**

---

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Präambel	3
2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Geltungsbereich, Allgemeines / Einseitige Änderung der ADB	5
4.	Leistungs- und Vertragsgegenstand/Zustandekommen des Transportvertrages	6
5.	Anschlussvertrag und Rechte und Pflichten des Angeschlossenen	7
6.	Zoll- und Steuer-Vorschriften	8
7.	Propylenqualität, -druck, -temperatur	8
8.	Mengenfeststellung	9
9.	Transportanmeldung, -durchführung und -abrechnung	9
10.	Einlieferungen per Schiff in das PRG-Tanklager	9
11.	Mengenverluste	10
12.	Meldepflichten / Sicherstellung der Kommunikation	10
13.	Höhere Gewalt, Selbstbelieferung	11
14.	Gewährleistung	12
15.	Haftungsausschluss/-begrenzung	13
16.	Änderungen an der Anschlussleitung	14
17.	Schiedsvereinbarung	14
18.	Anzuwendendes Recht	15
19.	Änderungen der ADB	15
20.	Kündigung des Vertragsverhältnisses	16
21.	Übersetzungen	16
22.	Copyright	16
23.	Anlagen	16

---

## 1. Präambel

Die PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG ("PRG") betreibt eine Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Propylen deren Zweck der Transport und die Verteilung von Propylen zwischen den Standorten der petrochemischen Industrie im Ruhrgebiet ist ("PRG-Leitungsnetz").

Der Anschluss an das PRG-Leitungsnetz erfolgt über lokale Messstationen auf dem Gelände der angeschlossenen Unternehmen der petrochemischen Industrie. Bei Planung, Erstellung und Betrieb der Messstationen sind von den Angeschlossenen die jeweils anwendbaren Gesetzesvorschriften und technischen Richtlinien zu beachten und umzusetzen, in Deutschland z. B. gemäß:

- Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)
- Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL).

Die Allgemeinen Durchleitungsbedingungen (ADB) der PRG regeln die Einlieferung und Abnahme von Propylen in die im Ruhrgebiet gelegene Propylenpipeline. Im Rahmen der Regularien werden der Zugang und der Transport von Propylen zugunsten aller potenziellen Nutzer im Rahmen der Reservierungsprozesse für Transportkapazitäten sichergestellt.

Die Anwendung dieser ADB trägt Sorge für eine Gleichbehandlung aller Transportnachfrager bei auftretenden Engpässen.

Gleichzeitig stellt die Anwendung dieser ADB die erforderliche Planungsgenauigkeit und Planungssicherheit aller Transportkunden und des Betreibers im Rahmen der vorgenannten Prinzipien sicher.

Die ADB dienen auch der langfristigen, wirtschaftlich tragfähigen Ausrichtung des Systems.

Sollten sich bei der wortlautgetreuen Anwendung dieser ADB Auslegungsprobleme ergeben, ist die Auslegung auf die bestmögliche Verwirklichung der oben genannten Prinzipien auszurichten.

## 2. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Durchleitungsbedingungen der Propylen-Rohrfernleitungsanlagen der PRG und ihren Anlagen A, B, C, D und E, die Bestandteil dieser Allgemeinen Durchleitungsbedingungen sind, und in den sonstigen Vereinbarungen mit der PRG, haben die folgenden Begriffe die hier definierte Bedeutung:

- 2.1 **Abnehmer** ist derjenige, der Propylen aus dem PRG-Leitungsnetz bzw. dem PRG-Tanklager entnimmt. Der Abnehmer kann, braucht aber nicht Angeschlossener oder Transportauftraggeber zu sein.
- 2.2 **ADB** sind die Allgemeinen Durchleitungsbedingungen einschließlich aller Anlagen.
- 2.3 **Angeschlossener** ist derjenige, der unmittelbar mit dem PRG-Leitungsnetz verbunden ist und entweder Propylen direkt in das PRG-Leitungsnetz einspeist oder direkt aus dem Propylnetz entnimmt. Der Angeschlossene kann, muss aber nicht, gleichzeitig auch Transportauftraggeber sein.

- 
- 2.4 **Anschlussvertrag** ist der Vertrag zwischen PRG und dem Angeschlossenen über den Anschluss der Einspeise- bzw. Abnahmestelle an das PRG-Leitungsnetz. Integraler Bestandteil des Anschlussvertrages sind die ADB.
- 2.5 **Eigentum in Leitung und Tanke** Der Leitungsinhalt an Propylen ist Eigentum von PRG. Das Eigentum an Propylen geht am Verbindungsstutzen der Schiffsentladestation und dem Verbindungsstutzen am Steiger Nr. 6 vom Einlieferer auf PRG über. Das Eigentum am Propylen geht auf den jeweiligen Angeschlossenen am Anschlusspunkt, der im Anschlussvertrag geregelt ist, über. Der Inhalt der Tanke ist Eigentum der PRG, mit Ausnahme der rechtlich verbliebenen Mengen der jeweiligen Kunden.
- 2.6 **Einlagerungs- und Transportauftraggeber** ist derjenige, der PRG mit der Durchführung einer Propyleneinlagerung und eines Propylentransports beauftragt. Der Transportauftraggeber kann, muss aber nicht gleichzeitig auch Angeschlossener sein. Wenn und soweit der Transportauftraggeber nicht gleichzeitig Angeschlossener ist, treffen ihn dennoch gemäß Ziff.: 4.9 die Pflichten des Einspeisers bzw. Abnehmers im Hinblick auf die von dem jeweiligen Transportvertrag betroffenen Einspeise- und / oder Abnahmestellen.
- 2.7 **Einlagerungs- und Transportvertrag** ist der Vertrag zwischen PRG und dem Transportauftraggeber. Bestandteil des Einlagerungs- und Transportvertrages sind die ADB.
- 2.8 **Einlieferer** ist derjenige, der Propylen in das PRG-Tanklager einliefert. Der Einlieferer kann, braucht aber nicht Angeschlossener oder Transportauftraggeber zu sein.
- 2.9 **Einlieferstelle** ist das PRG-Tanklager auf dem Gelände der TanQuid in Duisburg, Steiger Nr.6 oder die Messstation oder Custody Transfer Station (CTS) von Lieferanten. An dem Verbindungsstutzen zwischen der Schiffsentladeeinrichtung und dem Übernahmestutzen des Steiger Nr. 6 geht die Verantwortung von dem Einlieferer auf PRG über.
- 2.10 **Einspeise- und Abnahmestelle** ist jeweils die Stelle, an der das Risiko und Eigentum am Propylen vom Einspeiser auf die PRG bzw. von der PRG auf den Abnehmer übergeht. Die konkreten Eigentumsgrenzen sind in individuell vereinbarten Anschlussverträgen zwischen der PRG und dem einzelnen Angeschlossenen festgelegt.
- 2.11 **Einspeiser** ist derjenige Angeschlossene, der das Propylen direkt in die Pipeline einspeist. Der Einspeiser kann, braucht aber nicht Transportauftraggeber zu sein.
- 2.12 Polymer Grade **Propylen** (PGP) - PRG-Propylen-Spezifikation, typischerweise mit einer Reinheit von >99,5 % Propen.
- 2.13 **PRG-Dispatching** sind die von PRG mit der Durchführung der Transportplanung, Bilanzierung und Abrechnung beauftragten Mitarbeiter der PRG sie sind erreichbar über
- Telefon: +49 208 899 569 40  
E-Mail: [dispatching@prgruhr.de](mailto:dispatching@prgruhr.de)
- 2.14 **Schiff** ist das zum Transport von Propylen in das oder aus dem PRG-Tanklager vorgesehene Binnenschiff / Barge.

- 
- 2.15 **Transportauftraggeber** ist derjenige, der PRG mittels eines Transportauftrages mit der Durchführung eines Propylentransports beauftragt. Der Transportauftraggeber kann, muss aber nicht gleichzeitig auch Angeschlossener sein. Wenn und soweit der Transportauftraggeber nicht gleichzeitig Angeschlossener ist, treffen ihn dennoch gemäß Ziff. 3.9 die Pflichten des Einspeisers bzw. Abnehmers im Hinblick auf die von dem jeweiligen Transportvertrag betroffenen Einspeise- und / oder Abnahmestellen.
- 2.16 **Transportvertrag** ist der Vertrag zwischen PRG und dem Transportauftraggeber zur Durchführung eines Propylentransports mittels des PRG-Leitungsnetzes. Integraler Bestandteil des Transportvertrages sind die ADB.
- 2.17 **Vertragspartner** der PRG sind Einspeiser / Einlieferer, Abnehmer und Transportauftraggeber. Letzterer kann, muss aber nicht zwangsläufig auch Einspeiser / Einlieferer bzw. Abnehmer sein.

### 3. Geltungsbereich, Allgemeines / Einseitige Änderung der ADB

- 3.1 Diese Allgemeinen Durchleitungsbedingungen (ADB) der PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG nachfolgend auch **PRG**) gelten ausschließlich für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Transport / der Durchleitung von Propylen gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben.

Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Vertragspartnern, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (**ADB**).

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

- 3.2 Diese ADB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, insbesondere Einkaufsbedingungen (**EKB**) des Vertragspartners auch dann, wenn nach diesen EKB die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder PRG nach Hinweis des Vertragspartners auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern, es sei denn, PRG hat ausdrücklich gegenüber dem Vertragspartner auf die Geltung dieser ADB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gilt auch dann, wenn dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten dieser ADB keine gesonderte Regelung enthalten.

Sofern Rahmenverträge oder sonstige Verträge zwischen PRG und einem Vertragspartner abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, sofern keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden ADB ergänzt.

- 3.3 Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. § 284 BGB gemeint.

---

#### 4. Leistungs- und Vertragsgegenstand / Zustandekommen des Transportvertrages

4.1 Vertrags- und Leistungsgegenstand ist ausschließlich der Transport / die Durchleitung von aufgrund gesonderten Vertragsverhältnissen eingespeistem bzw. abgenommenen Propylen mittels des PRG-Leitungsnetzes von der Einspeisestelle des Einspeisers bis zur Abnahmestelle des Abnehmers.

4.2 **Ausdrücklich nicht Gegenstand des Vertrages und der Leistungspflicht von PRG ist** (i.) die Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB bzw. (ii.) die Identität zwischen eingespeistem und dem zur Entnahme aus dem Rohrleitungsnetz der PRG bereitstehenden Propylen (Nämlichkeit). Unabhängig von etwaigen seitens der Einspeiser bei Nutzung der PRG-Pipeline einzuhaltenden Anforderungen an das eingespeiste Propylen, schuldet PRG zudem keine bestimmte Eigenschaft des durchgeleiteten und zur Entnahme bereitstehenden Propylens, insbesondere nicht nur die Durchleitung von mineralölbasiertem Propylen und / oder ein Flugrostfreies Propylen. PRG ist auch nicht Verkäufer des Propylens.

##### **Hinweis:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei transportbedingten hohen Strömungsgeschwindigkeiten bzw. Druckstoppen bei schnellen Abnahme- oder Einspeiseänderungen bzw. wartungsbedingten Schaltvorgängen zur Mobilisierung von Schmutz und Flugrost kommen kann.

4.3 Ein Transportvertrag oder eine Kapazitätsreservierung wird dadurch geschlossen, dass PRG den mündlich, schriftlich oder in Textform per E-Mail vom Transportauftraggeber abgegebenen Transportauftrag in Textform bestätigt. Erst mit Eingang der Bestätigung der PRG beim Transportauftraggeber kommt ein wirksamer Transportvertrag oder Kapazitätsreservierung zustande.

4.4 Der Transportvertrag enthält u. a. Regelungen über

- den Transportauftraggeber
- die Einspeise- und Abnahmestelle;
- die Transportmenge;
- den Transportzeitraum (falls nicht anders vereinbart, beginnt der Transportzeitraum jeweils um 00:00 Uhr des darin benannten Tages und endet um 00:00 Uhr des folgenden Tages MEZ bzw. MESZ); und
- Menge des durchzuleitenden Propylens (Vertragsmenge)
- Einzelheiten der Mengenbestimmungen
- Einzelheiten der Qualitätsüberwachung seitens des Transportauftraggebers
- die Vergütung von PRG (Tarife) und ggf. weitere Entgelte für sonstige Leistungen von PRG.

4.5 Die vereinbarte Laufzeit sowohl beim Spotvertrag als auch beim Termvertrag stellt eine Festlaufzeit dar, während dessen die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen ist.

4.6 Sofern ein Transport nur unter Inanspruchnahme von Einrichtungen Dritter durchgeführt werden kann, ist es Aufgabe des Transportauftraggebers, die entsprechenden Rechte für die Benutzung dieser Einrichtungen auch zugunsten von PRG zu beschaffen.

4.7 Der Transportauftraggeber hat unter einem Transportvertrag diejenigen Rechte und Pflichten, die sich für Transportauftraggeber und allgemein für jeden Vertragspartner der PRG aus diesen ADB sowie etwaigen sonstigen in Textform von den Parteien getroffenen Vereinbarungen ergeben, soweit diese ADB nicht ausdrücklich etwas Anderes festlegen.

- 
- 4.8 Wenn und soweit der Transportauftraggeber auch Angeschlossener im Hinblick auf die von dem jeweiligen Transportvertrag betroffenen Einspeise- und Abnahmestellen ist, hat der Transportauftraggeber bereits aufgrund des in diesem Fall mit der PRG ebenso abgeschlossenen jeweiligen Anschlussvertrages auch diejenigen Rechte und Pflichten, die sich für den Einspeiser bzw. Abnehmer aus diesen ADB sowie etwaigen sonstigen in Textform von den Parteien getroffenen Vereinbarungen ergeben. Ziff. 4.9 bleibt hiervon unberührt.
- 4.9 Auch wenn und soweit der Transportauftraggeber nicht Angeschlossener im Hinblick auf die von dem jeweiligen Transportvertrag betroffenen Einspeise- und / oder Abnahmestellen ist, hat der Transportauftraggeber für diese Einspeise- bzw. Abnahmestellen diejenigen Pflichten, die sich für den Einspeiser bzw. Abnehmer aus diesen ADB ergeben. Der Transportauftraggeber haftet neben einer etwaigen Haftung des Einspeisers bzw. Abnehmers gegenüber der PRG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Pflichten der Einspeiser bzw. Abnehmer gegenüber PRG.

## **5. Anschlussvertrag und Rechte und Pflichten des Angeschlossenen**

- 5.1 Ein Anschlussvertrag wird dadurch geschlossen, dass zwischen einem Unternehmen, das die Einspeisung und / oder Abnahme von Propylen aus dem Leitungsnetz der PRG beabsichtigt, und PRG ein beiderseitig unterzeichneter schriftlicher Vertrag über den Anschluss an das PRG-Leitungsnetz geschlossen wird.
- 5.2 Der Anschlussvertrag enthält u. a. Regelungen über
- Anschlussörtlichkeit;
  - Anschlussausführung;
  - Eigentumsverhältnisse der Anlagenteile an der Anschlussstelle;
  - Benutzungsrechte bzgl. Einrichtungen / Anlagen / Grundstücken des Vertragspartners;
  - Bereitstellung von Hilfsmedien bzw. -energien und deren Kostentragung;
  - Vorgehen für die Außer- und Inbetriebnahme der Anschlussleitung; und
  - Feuer- und Betriebshaftpflichtversicherung.
- 5.3 Eine Berechtigung des Angeschlossenen, Propylen in das PRG-Leitungsnetz einzuspeisen oder aus dem PRG-Leitungsnetz zu entnehmen, ergibt sich aus dem Anschlussvertrag nicht. Hierzu ist eine separate Vereinbarung mit PRG in Form eines Transportvertrags gemäß Ziff.: 4 dieser ADB erforderlich.
- 5.4 Der Einspeiser bzw. Abnehmer hat unter einem Anschlussvertrag diejenigen Rechte und Pflichten, die sich für den Einspeiser bzw. Abnehmer und allgemein für jeden Vertragspartner der PRG aus diesen ADB sowie etwaigen sonstigen in Textform von den Parteien getroffenen Vereinbarungen ergeben. Der Angeschlossene unterliegt nicht den Rechten und Pflichten des Transportauftraggebers gemäß diesen ADB, es sei denn, er schließt einen separaten Transportvertrag im Sinne der vorstehenden Ziff.: 4 mit PRG ab.
- 5.5 Unbenommen der Regelungen dieser ADB sind die Angeschlossenen verpflichtet, die Anschluss- / Messstationen ihrer Einspeise- bzw. Abnahmestellen operativ und sicherheitstechnisch entsprechend der jeweils anwendbaren Gesetzesvorschriften und technischen Richtlinien, und den von ihnen benötigten betrieblichen Bedingungen zu planen, auszulegen, zu errichten und zu betreiben.

---

## 6. Zoll- und Steuer-Vorschriften

- 6.1 In das PRG-Leitungsnetz darf nur Propylen eingespeist werden, welches sich im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union befindet (Zoll- und Einfuhrabgaben, zum freien Verkehr abgefertigt).
- 6.2 Darüber hinaus gewährleistet der Einspeiser, dass die Anforderungen der Statistiken zum Handel innerhalb der EU (intra-EU trade statistics) zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses vollständig erfüllt werden.
- 6.3 Die PRG hat das Recht, jedes Jahr eine Bestätigung in Text- oder Schriftform zu verlangen, dass diese Voraussetzungen seitens des Einspeisers erfüllt sind, und kann die Erfüllung dieser Verpflichtungen stichprobenartig überprüfen.
- 6.4 (Verbrauchssteuern) Propylen des KN-Codes 2901.22.00 ist gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2003/96/EG vom 27.10.2003 ein Energieerzeugnis. Die Kontroll- und Beförderungsmaßnahmen der Richtlinie 92/12/EWG vom 25.02.1992 gelten gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie 2003/96/EG hierfür nicht. Damit entfällt im Verbrauchersteuergebiet der Europäischen Union
- die Notwendigkeit der Einrichtung eines Steuerlagers für Energieerzeugnisse sowie
  - die Pflicht zur Verwendung des begleitenden Verwaltungsdokuments.

Die energiesteuerfreie Verteilung und Verwendung des Propylens ist daran gebunden, dass es nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet wird.

- 6.5 (Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, Erwerbsteuer) und Intrahandelsstatistik) Der Transportauftraggeber erfüllt die ihm obliegenden umsatzsteuer-rechtlichen Pflichten. Er erfüllt zudem die Meldepflichten nach der Intrahandelsstatistik. Soweit die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten und die Pflichten nach der Intrahandelsstatistik den Einspeiser bzw. Abnehmer treffen, gewährleistet der Transportauftraggeber, dass dieser die erforderlichen Erklärungen und Anmeldungen ordnungsgemäß abgibt.
- 6.6 (Freistellung der PRG) Verstößt ein Vertragspartner der PRG schuldhaft gegen die ihm gemäß dieser Ziff.: 6 obliegenden Pflichten, hat er PRG sämtliche hieraus entstehenden Schäden (etwa anfallende Gebühren, Bußgelder oder Versäumniszuschläge) zu ersetzen und PRG von eventuellen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst dabei auch alle notwendigen, üblichen und angemessenen Aufwendungen der PRG, zum Beispiel der Rechtsverteidigung. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt. Der Vertragspartner der PRG hat einen Verstoß gegen die in dieser Ziff.: 6 genannten Pflichten und Vorgaben der PRG unverzüglich in Text- oder Schriftform mitzuteilen.

## 7. Propylenqualität, -druck, -temperatur

- 7.1 Die von dem Einspeiser einzuhaltenden Qualitätsanforderungen an das von ihm in das PRG-Leitungsnetz eingespeiste Propylen sowie die von ihm vorzunehmenden Maßnahmen der Qualitätseinhaltung und -kontrolle ergeben sich aus Anlage A (Allgemeine Leitlinie der PRG für die Qualität von Propylen) dieser ADB.



- 
- 7.2 Der Einspeiser hat zur Vermeidung von Betriebsstörungen des PRG-Leitungsnetzes bei Einspeisung in das PRG-Leitungsnetz das Propylen mit dem jeweils von PRG vor der Einspeisung ihm vorgegebenen erforderlichen Betriebsdruck der Leitung zu übergeben. Dieser beträgt max. 50 bar (absolut). Der Einspeiser hat für die entsprechende Leistung Sorge zu tragen.
- 7.3 PRG wird das Propylen an der Abnahmestelle mit dem jeweiligen Abnahmedruck der Leitung, mindestens aber mit 20 bar (absolut), übergeben.
- 7.4 Eine wesentliche Änderung des maximalen / minimalen Betriebsdrucks gem. Ziff.: 7.2 und 7.3 wird PRG mit angemessener Frist ankündigen.
- 7.5 Der Einspeiser hat bei Einspeisung des Propylens in das PRG-Leitungsnetz mit dem erforderlichen Betriebsdruck gemäß Ziff.: 7.2 gemäß den Mengemesskonditionen nach Anlage B (Allgemein Leitlinie der PRG für die Mengenfeststellung von Propylen) dieser ADB einzustellen, welche + 40 °C nicht überschreiten und 0 °C nicht unterschreiten darf.
- 7.6 Der Einspeiser gewährleistet, dass das von ihm in das PRG-Leitungsnetz eingespeiste Propylen bei der Einspeisung sämtliche mit PRG vereinbarten Spezifikationen erfüllt, insbesondere, dass die in Ziff. 7.1 bis 7.5 genannten Qualitätsanforderungen und Grenzwerte eingehalten werden.
- 7.7 Der Einspeiser gewährleistet darüber hinaus die Einhaltung der Anforderungen der Spezifikation und Qualität des eingespeisten Propylens und die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen gemäß Anlage D (Ergänzende Regelungen bei Entnahme bzw. Einspeisung Mangelhaften Propylens) dieser ADB.

## **8. Mengenfeststellung**

Für die Feststellung der in das PRG-Tanklager oder Leitungsnetz eingelieferten oder eingespeisten sowie der aus dem PRG-Leitungsnetz entnommenen Propylenmengen gilt ausschließlich die Anlage B (Allgemeine Leitlinie für die Mengenfeststellung von Propylen) dieser ADB, soweit PRG und eine Vertragspartei nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

## **9. Transportanmeldung, -durchführung und -abrechnung**

- 9.1 Die Transportanmeldung, -durchführung und -abrechnung erfolgen nach Maßgabe der Anlage C (Allgemeine Leitlinie für Transportanmeldung, -durchführung und -abrechnung) dieser ADB, soweit PRG und eine Vertragspartei nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Das Reservierungsverfahren stellt eine Gleichbehandlung aller Transportnachfrager sowie die Verfahrenstransparenz sicher.

## **10. Einlieferungen per Schiff in das PRG-Tanklager**

Die einzuhaltenden Regularien sowie sonstige, mit der Anlieferung von Propylen per Schiff in das Tanklager der PRG verbundenen Verpflichtungen sind in der Anlage D („Allgemeine Leitlinie der PRG für Schiffsanmeldungen“) dieser ADB geregelt.

---

## 11. Mengenverluste

- 11.1 Die Messeinrichtungen der PRG arbeiten in der Weise, dass nach dem Stand der Technik bei Veröffentlichung dieser ADB alle Arten von Verbräuchen aus dem PRG-Leitungssystem gemessen werden. Jegliche Art von eingeleiteten Transporten (Bypass) oder Einrichtungen zur durch die vorhandenen PRG- Messeinrichtungen nicht messbaren Abnahme oder Einspeisung sind den Vertragspartnern der PRG ausdrücklich untersagt und werden von den Vertragspartnern unterlassen. In Fällen besonderer technischer Operation der Angeschlossenen, der PRG sowie ihrer Service Dienstleister, wie z. B. Abststellungen von Messeinrichtungen und Mengentransporte zur Fackel, wird PRG die Verluste ermitteln und verrechnen.
- 11.2 Fackelmengen und andere Propylenverluste, die aufgrund von Sicherungsvorkehrungen bei der Einspeisung nach der Mengenummessung bzw. bei der Abnahme vor der Mengenummessung entstehen, sind vom Einspeiser (soweit die Einspeisung betroffen ist) bzw. Abnehmer (soweit die Abnahme betroffen ist) der PRG täglich nach Menge und Zeit in Text- oder Schriftform zu melden und werden, soweit sie nicht von PRG zu vertreten sind, zu Lasten des Einspeisers (soweit die Einspeisung betroffen ist) bzw. Abnehmers (soweit die Abnahme betroffen ist) jeweils von PRG abgerechnet.
- 11.3 Nicht aufklärbare oder auf Grund von Undichte, Reparaturen, Bruch und ähnliche Ereignisse im PRG-Leitungsnetz entstandene Mengendifferenzen werden, sofern die Mengenummess-einrichtungen der Angeschlossenen dieser ADB entsprechen, von PRG getragen.
- 11.4 Maßgeblich für die Feststellung der transportierten Mengen und etwaig auftretender Mengendifferenzen zwischen eingespeistem und abgenommenem Propylen ist ausschließlich das Ergebnis der PRG-Messeinrichtung, soweit PRG und eine Vertragspartei nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

## 12. Meldepflichten / Sicherstellung der Kommunikation

- 12.1 Die Vertragspartner der PRG sind verpflichtet, PRG jede (auch unverschuldete in ihrem eigenen Verantwortungsbereich liegende oder eine von ihnen erkannte außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegende) Unregelmäßigkeit bei Erfüllung ihrer Leistungspflicht aus dem mit PRG geschlossenen Vertrag, insbesondere die Nichteinhaltung der von ihnen geschuldeten Qualitätsparameter oder sonstigen Anforderungen an Einspeisung und- / oder Abnahme einschließlich des Verdachtes einer solchen Unregelmäßigkeit, insbesondere jede Nichteinhaltung oder Verletzung ihrer Vertragspflichten sowie sonstige nicht vertragsgemäß vorgesehene Umstände oder Ereignisse, die aus ihrer Sphäre heraus einen Einfluss auf das PRG-Leitungsnetz, die Durchleitung und / oder die Verarbeitung des Propylens haben können, unverzüglich in Schrift- oder Textform zu melden.
- 12.2 In den Fällen einer Meldung des Vertragspartners gemäß der Ziff.: 12.1 sowie zu Prüfungszwecken in Fällen, in denen PRG aufgrund objektiv vorliegender Tatsachen den objektiv begründeten Verdacht einer Unregelmäßigkeit gemäß Ziff.: 12.1 hat, hat PRG das Recht, die Einspeisung und / oder Abnahme für die Dauer der Unregelmäßigkeit, bzw. zur Ausräumung des Verdachtes notwendigen Zeitraumes, zu unterbrechen und den oder die betroffenen Anschlüsse zu sperren. Dieses Recht besteht insbesondere dann, wenn der objektiv begründet Verdacht vorliegt oder feststeht, dass alternativ

- bei Einlieferung oder Einspeisung von Propylen die Anforderungen der Ziff.: 7.1 bis 7.6 nicht eingehalten werden, oder
- Einlieferungen oder Einspeisungen und/oder Abnahmen außerhalb des von PRG bestätigten Einliefer- und Tagestransportplanes (Anlage C dieser ADB) vorgenommen werden, oder
- der Ausgleich der Mengenabweichung nach Ziff.: 6.4 und Ziff.: 6.5 der Anlage C dieser ADB nicht unverzüglich oder
- innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

Dieses Recht besteht nicht, sofern nur eine unwesentliche Pflichtverletzung, das heißt eine solche, welche weder sicherheitsrelevant ist noch zu einer Störung des Leitungsbetriebes der PRG und/oder zu einer Verletzung von Vertragspflichten der PRG gegenüber anderen Vertragspartner führt, gegeben ist.

12.3 Die Meldung gemäß Ziff.: 12.1 hat zu erfolgen an die

PRG Betriebszentrale

Evonik Operations GmbH  
Technology & Infrastructure  
Betriebszentrale Evonik Pipelines  
Paul-Baumann-Straße 1  
Gebäude Neckarstraße 11  
D-45772 Marl

Tel.-Nr.: +49 (0) 2365 - 7669

Fax-Nr.: +49 (0) 2365 - 4230

Mail: [pipelines-betriebszentrale@evonik.com](mailto:pipelines-betriebszentrale@evonik.com)

12.4 Angeschlossene müssen PRG eine Faxnummer oder elektronische Adresse bekannt geben, über die eine gesicherte Kommunikation mit PRG (Betriebszentrale & Dispatching) möglich ist. Dahin übermittelte Daten gelten als übermittelt, sobald sie in den 'elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers' gelangt sind, unabhängig davon, ob der Computer danach abstürzt.

Angeschlossenen wird ausdrücklich angeraten, eine Faxnummer anzugeben, wenn bzw. solange die elektronische Übermittlung über das Internet als unsicher angesehen wird.

### 13. Höhere Gewalt, Selbstbelieferung

13.1 PRG ist von der Erfüllung ihrer Propylenübernahme- und Transportverpflichtungen entbunden, soweit und solange sie durch unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb ihres Einflussbereichs liegende und von ihr nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt (einschließlich gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen), terroristische Akte, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien oder Arbeitskämpfe an der Erfüllung gehindert wird. Zu diesen Umständen gehören auch terroristische Akte, Streik, Unruhen und unvorhersehbare, ungeplante und unverschuldete Betriebsstörungen und notwendige Reparaturen. Wesentliche Änderungen an der PRG-Leitungsinfrastruktur sowie Umlegungen werden, so weit möglich, einvernehmlich festgelegt. Im Falle der Leistungsfreiheit nach vorstehender Regelung haftet PRG nicht auf Schadensersatz und / oder Aufwendungsersatz oder Pönalen wegen Verzuges

- 
- 13.2 PRG wird in Fällen der Ziff.:13.1 die betroffenen Einlieferer / Einspeiser und Transportauftraggeber und Angeschlossenen möglichst unverzüglich nach Kenntnis des in Ziff. 13.1 genannten Ereignisses / Umstandes verständigen und dabei die voraussichtliche Dauer und den Umfang der störenden Einwirkungen diesen mitteilen. PRG wird im Rahmen des PRG wirtschaftlich und technisch ihr Zumutbaren für möglichst umgehende Beseitigung der Störung sorgen und im Rahmen ihrer eigenen Bestandsverfügbarkeiten sowie ihrer sonstigen freien Leitungskapazität versuchen, die Verhinderung der Einlieferung und den Ausfall von Transporten möglichst gering zu halten.
- 13.3 Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert die Störung länger als zwei Monate, ist PRG berechtigt, von dem Transportvertrag zurückzutreten oder, sofern dieser als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren ist, diesen fristlos zu kündigen. Soweit für den Transportauftraggeber infolge der Verzögerung ein Festhalten an dem Transportvertrag nicht zumutbar ist, kann dieser gegenüber PRG ebenfalls von dem Transportvertrag zurücktreten bzw., sofern der Transportvertrag als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren ist, den Transportvertrag fristlos kündigen. Rücktritt und Kündigung haben als Wirksamkeitsvoraussetzung schriftlich oder in Textform gegenüber PRG bzw. dem Vertragspartner zu erfolgen.
- 13.4 Erhält PRG aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung ihrer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung, Lieferungen oder Leistungen ihrer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Vertragspartner entsprechend der Quantität und der Qualität aus der Leistungsvereinbarung mit dem Vertragspartner, das heißt so, dass mit Erfüllung des Zulieferschuldverhältnisses PRG gegenüber dieser den Vertrag mit dem Vertragspartner nach Art der Ware, Menge der Ware und Lieferzeit und / oder Leistung vertragsgerecht erfüllen kann (kongruente Eindeckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, gilt Ziff. 13.1 und Ziff. 13.2 entsprechend.
- 13.5 Alle an das PRG-Leitungsnetz Angeschlossenen sind verpflichtet, bei von PRG durchzuführenden Reparaturen oder sonstigen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Leitungsnetz oder bei Betriebsstörungen des PRG-Leitungsnetzes Hilfestellungen so weit möglich zu leisten, das bezieht sich insbesondere auf die aus dem betroffenen Leitungsabschnitt zu entspannenden Propylenmengen, die bei den Angeschlossenen vorhandenen ortsfesten Fackeleinrichtungen kostenlos zu entspannen sind. Einzelheiten für eine solche Maßnahme, worauf jede Vertragspartei einen Anspruch hat, sind in den individuell mit jedem Angeschlossenen vereinbarten Anschlussvertrag geregelt und werden im gegebenen Fall zwischen PRG und dem Angeschlossenen mit dem Ziel einer unverzüglichen Einigung ergänzend abgesprochen.

#### **14. Gewährleistung**

Erkennbare Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch 10 Kalendertage nach Leistungserbringung durch PRG, versteckte Mängel der Leistung unverzüglich nach Entdeckung, letztere spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist nach Ziff. 15.5 PRG gegenüber schriftlich oder in Textform zu rügen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Vertragspartners aus Pflichtverletzung bei der Leistungserbringung aus.

---

Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns der PRG oder deren Erfüllungsgehilfen, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere aus dem Haftpflichtgesetz.

## **15. Haftungsausschluss / -begrenzung**

- 15.1 PRG haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 15.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 15.1 gilt nicht:
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von PRG und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von PRG;
  - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.
  - im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PRG;
  - soweit PRG die Garantie für die Beschaffenheit ihrer Leistung oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB übernommen hat;
  - bei einer Haftung nach dem Haftpflichtgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 15.3 Im Falle, dass PRG oder Erfüllungsgehilfen von PRG nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 15.2 dort 3, 4, 5 Spiegelstrich vorliegt, haftet PRG auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- 15.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 15.1 bis 15.3 und Ziff. 15.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von PRG sowie deren Subunternehmern.
- 15.5 Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn PRG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei leichter Fahrlässigkeit, wenn PRG eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt, zum Beispiel im Falle des Haftpflichtgesetzes.
- 15.6 Eine Gefährdungshaftung der PRG nach dem Haftpflichtgesetz für Sachschäden ist, soweit der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder ein Kaufmann ist, der den Vertrag mit der PRG im Rahmen einer zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörenden Tätigkeit abschließt, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn PRG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

---

zur Last fällt, bei leichter Fahrlässigkeit, wenn PRG eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne von Ziff. 15.2 verletzt hat und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB.

- 15.7 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 15.8 Eine weitergehende Haftung für Schäden bzw. vergebliche Aufwendungen als in Ziff. 15.1 bis 15.7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- 15.9 Bestehen zwischen dem Abnehmer und dem Transportauftraggeber Haftungsvereinbarungen, die im Verhältnis des Transportauftraggebers zum Abnehmer eine weitergehende Haftung des Transportauftraggebers vorsehen, als die Haftung der PRG gemäß dieser Ziff. 15 dieser ADB, so bleibt die Haftung der PRG gegenüber dem Transportauftraggeber davon unberührt.
- 15.10 Vereinbart der Transportauftraggeber mit dem Abnehmer Haftungsbeschränkungen, die seine Haftung gegenüber dem Abnehmer über Ziff. 15 hinaus einschränken, so gelten diese mit dem Abnehmer vereinbarten Haftungsbeschränkungen auch zu Gunsten der PRG im Verhältnis zum Transportauftraggeber (Vertrag zugunsten Dritter).
- 15.11 Die jeweils betroffenen Angeschlossenen und der Transportauftraggeber sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Hierzu gehören insbesondere die Analyse- und Meldepflichten gemäß Anlage D dieser ADB.

## **16. Änderungen an der Anschlussleitung**

Zur Mitbenutzung eines bereits bestehenden Anschlusses durch Ergänzung mit Nebenanschlüssen sowie zu jeder anderen Änderung und Ergänzung einer Stickleitung zwischen der Einspeise- und / oder Abnahmestelle am PRG-Leitungsnetz, und der Mengenmessstation des Angeschlossenen ist die ausdrückliche Einwilligung der PRG und der Angeschlossenen notwendig.

Die Angeschlossenen und PRG dürfen ihre Einwilligung nur versagen, wenn der regelmäßige Leitungsbetrieb des PRG-Leitungsnetzes bzw. des Leitungsnetzes der Angeschlossenen im bisherigen Umfang durch die Änderungen und Ergänzungen unzumutbar (zum Beispiel durch Entstehen von Sicherheitsrisiken) beeinträchtigt wird.

## **17. Schiedsvereinbarung**

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang dieser ADB, einem Transport- bzw. Anschlussvertrag oder über deren Gültigkeit und der Gültigkeit dieser Schiedsklausel ergeben, werden nach der bei Zugang der Schiedsklage bei der DIS jeweils geltenden Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Einschluss der Bedingungen für ein beschleunigtes Schiedsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf.

---

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Die staatlichen Gerichte bleiben für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig. Auch insoweit gilt der ausschließliche Gerichtsstand Düsseldorf.

## **18. Anzuwendendes Recht**

Auf diese ADB und alle Verträge, in denen auf die ADB verwiesen wird, findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG). Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere ADB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte, wirtschaftliche Zweck weitestmöglich gewahrt wird.

## **19. Änderungen der ADB**

PRG behält sich vor, im Falle sachlicher Gründe die ADB sowie die von PRG angebotenen Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 Absatz 1 BGB), das heißt unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien, zu ändern. Dies ist namentlich der Fall bei (i) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Änderungen der relevanten Gesetzgebung bzw. Änderung der relevanten Rechtsprechung; (ii) infolge von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren notwendigen technischen Änderungen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung; (iii) einer infolge von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Ergänzung der angebotenen Leistungen oder (iv) bei infolge von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Veränderungen in mit der geschuldeten Leistung verknüpften Leistungen Dritter, die Auswirkungen auf von PRG zu erbringenden Leistungen haben.

Die Änderungen können sich auf den Umfang der Leistung, deren Inanspruchnahmefähigkeit und Entgeltspflichtigkeit sowie auf vertragliche Fristen erstrecken, soweit dem Vertragspartner mit der Änderung ein angemessener Nachteilsausgleich etwaiger durch die Änderung entstehender Nachteile zugutekommt und die Änderung inhaltlich nicht einem Neuvertragsabschluss gleichkommt. Die vorgeschlagenen Änderungen werden den Vertragspartnern per E-Mail mitgeteilt und treten sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Kraft, es sei denn ein Vertragspartner hat einer Änderung innerhalb von sechs Wochen seit Zugang der Mitteilung der Änderung ganz oder teilweise schriftlich oder per E-Mail PRG gegenüber widersprochen. Auf diese Genehmigungswirkung weist PRG den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung besonders hin. Änderungen entfalten keine Rückwirkung auf vor ihrem Inkrafttreten in Anspruch genommene Leistungen. Aus diesem Grund empfiehlt PRG, dass der Vertragspartner die jeweils aktuelle Version der ADB speichert. Widerspricht ein Vertragspartner den mitgeteilten Änderungen der ADB fristgerecht, bleibt es bei den bisherigen Nutzungsbedingungen.

## 20. Kündigung des Vertragsverhältnisses

- 20.1 Die ordentliche Kündigung eines Transportvertrages und / oder Anschlussvertrages einer Vertragspartei wird während der Laufzeit ausgeschlossen.
- 20.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 20.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Text- oder Schriftform.

## 21. Übersetzungen

Auch bei Übersetzungen gilt ausschließlich die deutsche Fassung der ADB.

## 22. Copyright

Die ADB sowie die Anlagen und ihre Inhalte (Texte, Grafiken, Fotos, Logos usw.) sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe durch den Vertragspartner der PRG, insgesamt oder in Auszügen, ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der PRG zulässig. Die Nutzung der ADB zu anderen Zwecken als zur Vertragsabwicklung ist ohne ausdrückliche Einwilligung der PRG unzulässig und wird vom Vertragspartner unterlassen.

© Copyright: PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG,  
(Stand September 2022)

Kontakt: PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG,  
Essener Straße 66, 46047 Oberhausen

## 23. Anlagen

		<b>STAND</b>
<b>A</b>	Allgemein Leitlinie der PRG für die Qualität von Propylen	12 / 2022
<b>B</b>	Allgemein Leitlinie der PRG für die Mengenfeststellung	12 / 2022
<b>C</b>	Allgemein Leitlinie der PRG für Transportanmeldung, - durchführung und -abrechnung	12 / 2022
<b>D</b>	Allgemein Leitlinie der PRG für Schiffsanmeldungen	12 / 2022
<b>E</b>	Ergänzende Regelungen bei Entnahme bzw. Einspeisung mangelhaften Propylens	12 / 2022